

## Leseexemplar

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des AZV „Espenhain“ (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS) vom 01.11.2018**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.d.F.v. 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 01.11.2018 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung vom 04.09.2008 beschlossen:

#### **§ 1 Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband „Espenhain“ (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für seine Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

#### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 9 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

#### **§ 3 Nichterhebung von Kosten**

(1) Kosten werden nicht erhoben für:

1. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
2. Auskünfte einfacher Art;
3. das Verfahren der Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
4. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des § 27 a SächsVwKG und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;

## Leseexemplar

5. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
6. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
7. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;
8. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

(2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(3) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Anlage selbst ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro, die Höchstgebühr 25.000,00 Euro; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.

(3) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

## Leseexemplar

(4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

### **§ 6**

#### **Mehrere Amtshandlungen**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

### **§ 7**

#### **Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 Euro ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 Euro, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

### **§ 8**

#### **Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

## **Leseexemplar**

### **§ 9 Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung i.S.v. § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten i.S.d. Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle des Zweckverbandes;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen sowie
6. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.“

### **§ 10 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

### **§ 11 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, des § 5 Abs. 3 Satz 2 und des § 6 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder des Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

### **§ 12 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 13 Zurückbehaltung**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Zweckverband im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

### **§ 14 Säumniszuschläge**

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrages zu entrichten, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet

## Leseexemplar

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tages des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) §§ 21 Abs. 3 bis 7 und § 22 SächsVwKG gelten sinngemäß.

### **§ 15**

#### **Anfechtung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der VwGO angefochten werden.

### **§ 16**

#### **Verhältnis zu anderen Kostenregelungen**

(1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des Zweckverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

(3) Die §§ 8, 15, 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 22 des SächsVwKG finden bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Borna, den 01.11.2018

Hagenow  
Verbandsvorsitzender

## Leseexemplar

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 01.11.2018

Hagenow  
Verbandsvorsitzender

## Leseexemplar

Abwasserzweckverband "Espenhain"  
Blumrodapark 6  
04552 Borna

Anlage zur Verwaltungskostensatzung  
vom 01.01.2019

### **Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des AZV "Espenhain"**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich wie folgt:

**Hinweis:**

**1 ZE (Zeiteinheit)** entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe Kostenstelle 14)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>kalkulierte Gebühr</b>
<b>0</b>	<b>Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind</b>	<i>Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7</i>
<b>1</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	9,31 €/ZE
1.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original	9,24 €/ZE
<b>2</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	<i>Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7</i>
2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	"
2.2	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Zahlungsstände, Gebühren und Kostenersätze	"
2.3	Schachterlaubnisse	"
2.4	sonstige Bescheinigungen	"

## Leseexemplar

<b>3</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
3.1	Einsichtgewährung einfacher Art nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dgl, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	kostenfrei
3.2	Erteilung von Auskünften, über Auskünfte einfacher Art hinaus (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG) und Einsichtnahmen in Akten, Unterlagen und Bücher	9,21 €/ZE
<b>4</b>	<b>Überlassung von Akten</b> für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen und über abgeschlossene Verfahren	9,19 €/ZE
<b>5</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	9,24 €/ZE
<b>6</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	9,29 €/ZE
<b>7</b>	<b>Schreibauslagen/Vervielfältigungen</b> Material-/Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten	
	<b>Schwarz-weiß</b> bis DIN A4	
7.1	einseitig	0,15 €/Seite
7.2	doppelseitig DIN A3	0,23 €/Seite
7.3	einseitig	0,66 €/Seite
7.4	doppelseitig DIN A2	0,72 €/Seite
7.5	einseitig	1,15 €/Seite
7.6	doppelseitig DIN A1	1,23 €/Seite
7.7	einseitig	1,66 €/Seite
7.8	doppelseitig DIN A0	1,73 €/Seite
7.9	einseitig	2,15 €/Seite
7.10	doppelseitig	2,24 €/Seite



## Leseexemplar

	<b>Farbkopien</b>	
	bis DIN A4	
7.11	einseitig	0,27 €/Seite
7.12	doppelseitig	0,35 €/Seite
	DIN A3	
7.13	einseitig	0,77 €/Seite
7.14	doppelseitig	0,85 €/Seite
	DIN A2	
7.15	einseitig	1,27 €/Seite
7.16	doppelseitig	1,35 €/Seite
	DIN A1	
7.17	einseitig	1,77 €/Seite
7.18	doppelseitig	1,85 €/Seite
	DIN A0	
7.19	einseitig	2,27 €/Seite
7.20	doppelseitig	2,35 €/Seite

### **8 Abwasserangelegenheiten**

8.1 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen oder juristischen Personen zu deren Nutzung gewünscht wird und dazu weitere Niederschriften

*Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*

8.2 Entscheidungen sonstiger Art über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Abnahmen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, z. Bsp.  
Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasseranlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück

*Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*

### **9 Kopien von Ergebnissen von TV-Befahrungen von Abwasseranlagen**

9.1 bei einer Ausleihdauer von 1 Tag bis 5 Tagen

1/5 der Herstellungskosten

9.2 bei einer Ausleihdauer ab dem 6. Tag

1/3 der Herstellungskosten

9.3 bei einer Ausleihdauer ab dem 11. Tag

1/2 der Herstellungskosten

### **10 Kopien von Ergebnissen von TV-Befahrungen von Abwasseranlagen**

*Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*

## Leseexemplar

- 11 Genehmigung von Planungen, Stellungnahmen, Unterlagen, der Auswahl von**  
Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Zweckverband und Dritten der Zustimmung des Zweckverbandes bedürfen
- 12 Anschlussgenehmigung und ähnliches**
- 12.1 Bearbeitung eines Entwässerungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussgenehmigung) einschl. der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage u. a. auch für Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebe- und -pumpenanlagen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde sonstige Genehmigungen und Anordnung
- 12.2 Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schachtgenehmigungen
- 12.3 Schachtschein und 1 Lageplan bis DIN A3 (max. 6 Monate)
- 13 Begehungen vor Ort**
- 13.1 Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung und Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme, Erfassung des Zählerstandes, Meldung in den Gebühreneinzug bei Grundstücksentwässerungsanlagen
- 13.2 Hinzuziehen einer bedarfsweisen Hilfskraft
- 13.3 Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Nr. 13, jedoch mit Mahnung durch verspäteten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. durch verspätet veranlasste Abnahme
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14 zzgl. Sachaufwand Pkt. 7*
- Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr.14*
- 10,63 €/ZE  
zzgl. der Abrechnung zu Punkt 13.1*

## Leseexemplar

### 14 **Bearbeitungsaufwand** **nach** **Zeitaufwand - ZE**

je angefangene Viertelstunde der Beamten, Angestellten und Arbeiter u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für beim Zweckverband Beschäftigten Angestellte und Arbeiter

14.1	einfacher Dienst	9,15 €/ZE
14.2	mittlerer Dienst	9,56 €/ZE
14.3	gehobener Dienst	11,93 €/ZE
14.4	höherer Dienst	15,59 €/ZE

außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes

*entsprechend gesetzlicher Vorschriften*

14.5 an Arbeitstagen

*entsprechend gesetzlicher Vorschriften*

14.6 an Sonn- und Feiertagen

*entsprechend gesetzlicher Vorschriften*

### 15 **Fahrtkostenersatz**

0,57 EUR/km

pro km durchschnittlicher Straßenentfernung (einfache Strecke) vom Sitz des AZV „Espenhain“ zum Besichtigungsort zzgl. der Stundensätze  
*entsprechend Kostensätze gemäß Punkt 14*

als durchschnittliche Straßenentfernung gelten folgende Entfernungen (einfache Wegstrecke):

<b>Ort</b>	<b>Entfernung</b>	
<b>Kitzscher</b>		
Stadt	Kitzscher	13 km
Ortsteil	Braußwig	11 km
Ortsteil	Dittmannsdorf	10 km
Ortsteil	Thierbach	15 km
Industriegebiet	Thierbach/Gemarkungen der Stadt Borna	13 km
Ortsteil	Hainichen	18 km
Ortsteil	Trages	16 km
<b>Böhlen</b>		
Stadt	Böhlen	18 km
Ortsteil	Gaulis	19 km
Industriegebiet	Böhlen-Lippendorf	17 km
<b>Rötha</b>		
Stadt	Rötha	17 km
Ortsteil	Espenhain	14 km
Industriegebiet	Espenhain/Margarethenhain	13 km
Ortsteil	Pötzschau	18 km
Ortsteil	Oelzschau	21 km

## Leseexemplar

Ortsteil	Kömmlitz	22 km
Ortsteil	Mölbis	18 km
<b>Borna</b>		
Stadt	Borna	6 km
Ortsteil	Gestewitz	10 km
Industriegebiet	Thierbach/Gemarkungen d. Stadt Kitzscher	13 km
Ortsteil	Eula	9 km
Ortsteil	Kesselshain	8 km
Ortsteil	Neukirchen mit GWG "BF Neukirchen"	9 km
Ortsteil	Wyhra	8 km
Ortsteil	Zedlitz mit GWG "Zedtlitzer Dreieck"	8 km
Ortsteil	Raupenhain	4 km
Ortsteil	Haubitz	10 km
<b>Neukieritzsch</b>		
Gemeinde	Neukieritzsch	14 km
Ortsteil	Lippendorf	16 km
Ortsteil	Kieritzsch	15 km
Ortsteil	Lobstädt	9 km
Ortsteil	Kahnsdorf mit „Lagune“	13 km
Ortsteil	Großzössen	12 km
Nordufer	Hainer See	14 km
<b>Großpösna</b>		
Gemeinde	Großpösna	
Ortsteil	Dreiskau-Muckern	19 km
Gebiet	Magdeborner HI/Gruna	20 km
<b>Frohburg</b>		
Ortsteil	Nenkersdorf	14 km
Ortsteil	Schönau	11 km
Ortsteil	Prießnitz	14 km
Ortslage	Prießnitz-Siedlung	15 km
Ortsteil	Flößberg	16 km
Ortslage	Flößberg-Neulandsiedlung	14 km
Ortslage	Schildholzsiedlung	18 km
Ortsteil	Tautenhain	22 km
Ortsteil	Frankenhain	18 km
Ortsteil	Hopfgarten	19 km
Ortsteil	Elbisbach	17 km
Ortslage	Kaiserhain	18 km
Ortsteil	Trebishain	16 km
Ortslage	Ottenhain	23 km
Ortslage	Alt-Ottenhain	23 km

## Leseexemplar

### **Bad Lausick**

Ortsteil	Lauterbach	18 km
Ortsteil	Steinbach	15 km
Ortsteil	Beucha	15 km
Ortsteil	Kleinbeucha	15 km
Ortsteil	Stockheim	16 km

### **Otterwisch**

Gemeinde	Otterwisch	21 km
Ortsteil	Großbuch	22 km

### **Belgershain**

Gemeinde	Belgershain	24 km
Ortsteil	Threna	27 km
Ortsteil	Rohrbach	25 km
Ortsteil	Köhra	26 km

Borna, 01.11.2018

Hagenow  
Verbandsvorsitzender

## Leseexemplar

### **Veröffentlichungsvermerk**

Die Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des AZV „Espenhain“ vom 01.11.2018 wurde  
in der Leipziger Volkszeitung, Ausgabe Leipzig am 21.12.2018 im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Borna, 08.01.2019

gez. Hagenow

Verbandsvorsitzender